

Neufassung vom 17.12.2025

Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Änderung der gesetzlichen Grundlage durch Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Münchener Einzelhandel stärken – Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes nutzen

Antrag Nr. 20-26 / A 05544 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 02.04.2025, eingegangen am 02.04.2025

Anlagen

Anlage 1 (A1): Ladenschlussverordnung neue Fassung - 16.12.2025

Anlage 2 (A2): Änderungsantrag von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt und der SPD-Fraktion vom 16.12.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17967

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.12.2025.

Der Kreisverwaltungsausschuss hat unter Berücksichtigung des gestellten Änderungsantrags der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt und der SPD-Fraktion (siehe Anlage) die Abänderung des Antrags der Referentin beschlossen.

Aus ökologischen Gründen wurde auf den nochmaligen Druck der oben genannten Beschlussvorlage verzichtet.

Die Änderungen sind in **Fettschrift** dargestellt.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Die Verordnung in Anlage 1 wird dahingehend angepasst, dass in §8 der Verordnung folgende verkaufsoffene Nächte an Werktagen beschlossen werden sollen:

- **Erster Freitag im April - so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor (statt Freitag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt)**
 - **Freitag vor den Herbstferien (statt Freitag vor Eröffnung des Oktoberfestes)**
 - **Freitag nach dem 4. Donnerstag im November**
 - **Dritter Adventssamstag**
2. **Das KVR wird ergänzend beauftragt, im Kontaktformular zu individuellen Nachöffnungen die Händler*innen auswählen zu lassen, ob ihre jeweilige Nachöffnung auf muenchen.de veröffentlicht werden soll, oder nicht.**
 3. **Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Ladenschlussverordnung nach Ablauf von ~~zwei Jahren~~ einem Jahr zu evaluieren. Das Evaluationsgremium soll analog des Runden Tisches zusammengesetzt sein, so dass sichergestellt ist, dass Handel, Gewerkschaften und Kirchenvertretungen gemeinsam die Evaluation vornehmen. Diese soll und zusammen mit einer entsprechenden Auswertung und Empfehlung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen vorgelegt werden.**
 4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05544 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 02.04.2025 „Münchener Einzelhandel stärken – Spielräume des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes nutzen“ ist somit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit II.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Rechtsabteilung

an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. an das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen
3. an die Industrie- und Handelskammer
4. an die Handwerkskammer
5. an den Handelsverband Bayern e.V.
6. an die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di München - Fachbereich Handel
7. an den Deutschen Gewerkschaftsbund DGB – Region München
8. an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München
9. an das Erzbischöfliche Ordinariat München
10. an CityPartner München e.V.
11. an den Dt. Hotel- und Gaststättenverband e.V. - DEHOGA Bayern
12. an die Regierung von Oberbayern - Gewerberecht, Energieversorgungsleitungen SG21
13. an den Bezirksausschuss 1
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/2
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses
(Ladenschlussverordnung) vom [...]

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes gelten die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten bzw. Bestimmungen.

§ 2 Olympiapark

Im Olympiapark dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an den Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist der Feiertag Karfreitag.

§ 3 Fußballstadion Fröttmaning

(1) Im Fußballstadion Fröttmaning (Arena) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

- a) an allen Sonntagen vom 01.03. bis 30.09.;
- b) am 1. Sonntag im Oktober;
- c) am 1. Sonntag im November, ausgenommen am Feiertag Allerheiligen;
- d) außerdem an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit.

(2) In den Kalenderjahren, in denen die Summe der Öffnungstage nach Abs. 1 die Zahl 40 unterschreitet, gilt Abs. 1 solange und soweit auch für die folgenden Sonn- und Feiertage, bis durch deren jeweiliges Hinzutreten die Zahl 40 erreicht wird:

- a) den 1., 2. und 3. Sonntag im Dezember;
- b) den 4. Sonntag im November, ausgenommen am Totensonntag;
- c) den 2. Sonntag im Oktober.

Die darüber hinaus gehenden Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Altstadt-Fußgängerbereiche

(1) In Fußgängerbereichen der Altstadt der Landeshauptstadt München dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG mit Ausnahme von Bade- und Sportzubehör an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 01. April und 15. Oktober sowie an den vier Adventssonntagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen davon ist der Feiertag Karfreitag. Fällt der 4. Adventssonntag auf Heiligabend, darf nur bis 14 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Fußgängerbereiche gemäß Absatz 1 entsprechen dem Geltungsbereich der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) der Landeshauptstadt München vom 21.07.1971 (MüABI. S. 117), zuletzt geändert am 14.05.2025 (MüABI. S. 303), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Faschingssonntag

Am Faschingssonntag dürfen anlässlich des Faschingstreibens die Verkaufsstellen für Konditoreiwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Scherzartikel, Papier- und Schreibwaren von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6 Oktoberfestsonntag; Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

- (1) Am ersten Oktoberfestsonntag sowie am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel, Tabakwaren, Schreibwaren und Reiseandenken von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in folgenden Stadtbezirken geöffnet sein:
- 1 Altstadt-Lehel mit nördlicher Begrenzung an der Prinzregentenstraße;
 - 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt;
 - 3 Maxvorstadt;
 - 6 Sendling;
 - 8 Schwanthalerhöhe mit westlicher Begrenzung an der Bahnlinie.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche umfassen die in beigefügtem Lageplan (gefertigt vom Kommunalreferat – Geodatenservice am 10.12.2025, Maßstab: 1:30.000, ausfertigt am [...]) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7 Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren, frischer Milch- oder Milcherzeugnisse

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind unter Beachtung der in Art. 3 Abs. 3 BayLadSchlG jeweils festgelegten Höchstdauer und des Zeitrahmens am Eingang zur Verkaufsstelle bzw. am Verkausstand deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Bei der Festlegung der individuellen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

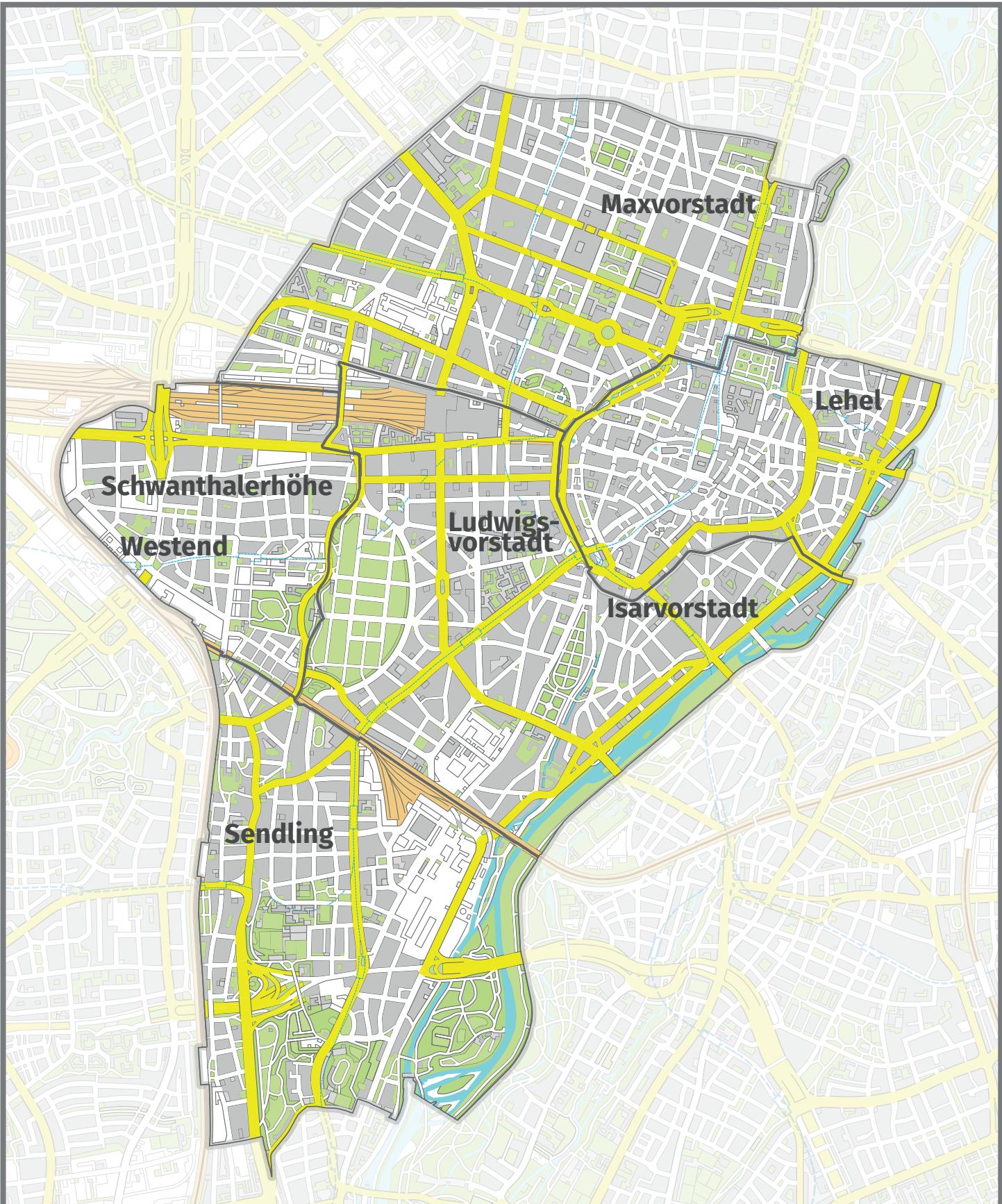
§ 8 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayLadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet München an nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein:

- **Erster Freitag im April - so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor**
- **Freitag vor den Herbstferien**
- **Freitag nach dem 4. Donnerstag im November**
- **Dritter Adventssamstag**

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses vom 6. Juli 1982 (MüABI. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2015 (MüABI. S. 185), außer Kraft.



**Anlage zur
Ladenschlussverordnung,
Oktoberfestsonntag**

 Begrenzung des
Öffnungsbereichs

Ersteller

GeodatenService München

Erstellungsdatum

10.12.2025



Maßstab: 1:30.000
0 250 500 1.000 Meter

G
A
R
A

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

N

München, 16.12.2025

A
S
G
N
U
Ä
R
D
E
N
Ä

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.12.2025
Öffentliche Sitzung, TOP 23

Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)
Änderung der gesetzlichen Grundlage durch Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

N
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17967

U
ÄNDERUNGS-/ERGÄNZUNGSSANTRAG

Punkt 1 - geändert	<p>Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.</p> <p>Die Verordnung in Anlage 1 wird dahingehend angepasst, dass in §8 der Verordnung folgende verkaufsoffene Nächte an Werktagen beschlossen werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erster Freitag im April - so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor (statt Freitag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt) - Freitag vor den Herbstferien (statt Freitag vor Eröffnung des Oktoberfestes) - Freitag nach dem 4. Donnerstag im November - Dritter Adventssamstag
Punkt 2 neu	Das KVR wird ergänzend beauftragt, im Kontaktformular zu individuellen Nachtöffnungen die Händler*innen auswählen zu lassen, ob ihre jeweilige Nachtöffnung auf muenchen.de veröffentlicht werden soll, oder nicht.

Punkt 3 - geändert	Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Ladenschlussverordnung nach Ablauf von zwei Jahren einem Jahr zu evaluieren. Das Evaluationsgremium soll analog des Runden Tisches zusammengesetzt sein, so dass sichergestellt ist, dass Handel, Gewerkschaften und Kirchenvertretungen gemeinsam die Evaluation vornehmen. Diese soll und zusammen mit einer entsprechenden Auswertung und Empfehlung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen vorgelegt werden.
Punkt 5 (ehem. 4)	Wie im Antrag der Referentin.

SPD-Fraktion

Lena Odell
 Anne Hübner
 Barbara Likus
 Cumali Naz
 Julia Schönfeld-Knor

Mitglieder des Stadtrats

Fraktion Die Grünen/Rosa Liste/Volt

Nimet Gökmenoğlu
 Christian Smolka
 Anja Berger
 Mona Fuchs
 Gudrun Lux
 Clara Nitsche

Mitglieder des Stadtrats

G
A
R

T

N

A

S

G

N

U

R

E

D

N

Ä